

Satzung für das Jugendamt der Stadt Sprockhövel vom 24.03.2026

Präambel

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat am 19.03.2026 aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Die Stadt errichtet zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben ein Jugendamt. Das Jugendamt besteht aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Sprockhövel zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt bündelt alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des Stadtgebiets. Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben engagiert und verschafft den Belangen junger Menschen und der Familien Geltung. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an sie betreffenden Entscheidungen ist Anspruch der Jugendhilfe.
- (2) Das Jugendamt soll eng und partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammenarbeiten, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien

Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

- (3) Das Jugendamt bekennt sich zur Trägervielfalt und zum Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit den Schulen im Stadtgebiet wird als ein Schwerpunkt angesehen.
- (4) Bei der Ausgestaltung der Leistungen und bei der Aufgabenerfüllung sind unter anderem die jeweiligen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung/Gleichstellung zu fördern.

II. Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule gehören einschließlich der/des Vorsitzenden 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

- (2) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 sind in allen Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Jugendhilfe stimmberechtigt.
- (3) Bei Beschlussfassungen in Schulträgerangelegenheiten, insbesondere nach § 6 Abs. 4 Buchst. f) bis m), sind nur die Mitglieder gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII stimmberechtigt. (Ausnahme: Themen mit Bezug zum SGB VIII bzw. dem AG-KJHG NRW, bei denen es sich um die Thematik Schule i. V. m. Jugendhilfe handelt).
- (4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 werden vom Rat der Stadt Sprockhövel für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Ausschusses für Jugendhilfe und Schule aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule kann nur gewählt werden, wer zum Rat der Stadt wählbar ist. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sprockhövel.

Bei der Wahl wird ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt.

- (5) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Zahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter*innen vorzuschlagen. Der Rat der Stadt wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die / der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule und deren / dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Sprockhövel angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule gemäß § 5 Abs. 1 AG-KJHG an:
 - a) die/der Bürgermeister*in eine von ihr / ihm bestellte Vertretung,
 - b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Stellvertretung,
 - c) ein*e Richter*in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein*e Jugendrichter*in, die / der durch das Präsidium des Landgerichtes Essen bestellt wird,
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird,
 - e) eine Vertretung der Schulen, die / der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird,
 - f) eine Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde in Schwelm bestellt wird,
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden,
 - h) eine Vertretung der Sprockhöveler Schulen und Kindertagesstätten, die vom Stadtälternrat bestellt wird,
 - i) eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses (soweit in Sprockhövel vorhanden),
 - j) eine Vertretung der örtlichen Jugendringe (soweit in Sprockhövel vorhanden),

k) eine Vertretung örtlicher Jugend-Selbstvertretungen,

Für die Mitglieder unter Buchst. c) bis k) ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen oder zu wählen.

(2) Gemäß § 5 Abs.3 AG-KJHG gehören dem Ausschuss Jugendhilfe und Schule folgende beratende Mitglieder an, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden,

a) eine Ärztin / ein Arzt des Kreisgesundheitsamtes

b) Vertretungen der städtischen Sprockhöveler Schulen und zwar je eine Vertretung

- für alle Grundschulen
- der Gemeinschaftshauptschule Niedersprockhövel
- des/der jeweils zuständigen Schulrates/Schulrätin des Schulamtes des Kreises Schwelm

c) je ein*e Vertreter*in der dem Rat der Stadt Sprockhövel angehörenden Fraktionen, welche keine stimmberechtigten Mitglieder i.S.v. § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 der Satzung stellen.

Auf ein angemessenes paritätisches Geschlechterverhältnis ist zu achten.

(3) § 4 Abs. 4 Sätze 1-4 und Satz 6 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst g) und Abs. 2 sollen in der Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sein.

§ 6

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe und der örtlichen Schulangelegenheiten. Er beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe und der örtlichen Schulangelegenheiten im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt in Fragen der Jugendhilfe und der örtlichen Schulangelegenheiten gehört werden. Er hat in Fragen der Jugendhilfe das Recht, Anträge an den Rat der Stadt zu stellen.

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule hat vor allem folgende Aufgaben:

- Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

- c) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 SGB VIII, ohne die Verantwortlichkeit für die Erfüllung aufzugeben.

(3) Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung einschließlich der Prioritäten zu ihrer Umsetzung (§ 71 SGB VIII)
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII
- c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
- d) die Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 80 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe i. V. m. § 4 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz -)
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöff*innen
- f) die Ausübung der Rechte bei der Bestellung der Schulleitung nach § 61 Schulgesetz
- g) Maßnahmen nach dem Schulgesetz für das Land NRW
- h) Schulentwicklungsplanung
- i) Aufstellung von Raumprogrammen für Schulgebäude
- j) Benennung der städtischen Schulen
- k) Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen,
- l) Schulformen und Schuleinzugsbezirken
- m) Maßnahmen zur Schulwegsicherung
- n) Angelegenheiten der OGS

(4) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule obliegt die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe und der Schulen.

(5) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule ist vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes anzuhören.

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss Jugendhilfe und Schule aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die / den Vorsitzende*n und ihre*n Stellvertreter*in.

§ 8

Verfahrensregelungen

- (1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mind. 3 stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
- (3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule ist beschlussfähig, wenn mind. 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Das Verfahren des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW, der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel, der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Sprockhövel und der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sprockhövel und seiner Ausschüsse.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Verwaltung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung mit besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten gemäß dem SGB VIII.

§ 10

Geschäftsführung und Leitung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder in seinem / ihrem Auftrag von der Leitung des Jugendamtes im Rahmen des geltenden Rechts, dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule geführt.

(2) Der / Die Bürgermeister*in oder ein*e von ihm / ihr bestellte Vertretung

- ist verpflichtet, die / den Vorsitzende*n des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, sowie
- bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie vor und führt diese aus.

(3) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes wird durch den /die Bürgermeister*in bestellt. Zur Leitung dürfen nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben. Vor ihrer Bestellung ist der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule zu hören.

§ 11

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

(1) Ist der / die Bürgermeister*in oder der / die Vorsitzende des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule der Auffassung, dass ein Beschluss des Ausschusses das Wohl der Stadt gefährdet, so kann er / sie dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluss des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule das geltende Recht, so hat der / die Bürgermeister*in den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich begründet dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule bei seinem Beschluss, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

IV. Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Sprockhövel vom 07.01.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 19.03.2026 beschlossene

Satzung für das Jugendamt der Stadt Sprockhövel

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 23.03.2026


Die Bürgermeisterin